

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

**11. Jahrgang**

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. April 1958

**Nummer 42**

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Landesregierung.**

**B Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**

**C. Innenminister.**

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 11. 4. 1958, Verzeichnis der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen. S. 865.

**D. Finanzminister.**

RdErl. 10. 4. 1958, G 131; Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften. S. 865.

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**

**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

**G. Arbeits- und Sozialminister.**

RdErl. 10. 4. 1958, Hilfe zur Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung in der öffentlichen Fürsorge. S. 878. — RdErl. 12. 4. 1958, Ausführung des Sicherheitsfilmgesetzes vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 604). S. 881.

**H. Kultusminister.**

**J. Minister für Wiederaufbau.**

II A. Bauaufsicht: RdErl. 27. 3. 1958, DIN 4225 — Fertigbauteile aus Stahlbeton —; hier: Nachweis der Bruchfestigkeit von Zwischenbauteilen für Decken nach Abschn. 6.3 und 16.232. S. 883.

**K. Justizminister.**

**Hinweise.**

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 24 v. 3. 4. 1958. S. 885/86. — Nr. 25 v. 11. 4. 1958. S. 885/86. — Nr. 26 v. 14. 4. 1958. S. 885/86. — Nr. 27 v. 15. 4. 1958. S. 885/86.

### C. Innenminister

#### I. Verfassung und Verwaltung

##### Verzeichnis der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen

RdErl. d. Innenministers v. 11. 4. 1958 —  
I C 2 / 17—40.12

Das durch RdErl. v. 8. 5. 1957 (MBI. NW. S. 1181 u. 2294) veröffentlichte Verzeichnis der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bitte ich wie folgt zu berichtigen und zu ergänzen:

Unter dem Abschnitt „Öffentlich-rechtliche Bank- und Kreditinstitute“

ist zu streichen:

„Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf“,

hinter: „Staatliche Hochschule für Musik in Köln“  
ist einzufügen:

„Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz“.

An alle Landesbehörden,

Gemeinden und Gemeindeverbände

sowie die sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBI. NW. 1958 S. 865.

### D. Finanzminister

#### G 131; Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 4. 1958 —  
B 3203 — 1300/IV/58

Im Anschluß an meinen RdErl. v. 5. 12. 1957 — B 3203 — 5558/IV/57 — (MBI. NW. S. 2789) gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister nachfolgend weitere Hin-

weise zur einheitlichen Durchführung des G 131 i. d. F. v. 11. September 1957 (BGBl. I S. 1297), des BBG i. d. F. v. 18. September 1957 (BGBl. I S. 1337) und des BBesG v. 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 993).

#### I.

##### Hinweise zur Anwendung des G 131 und des BBG

**A. Zu § 6 Abs. 2:**

Durch Abs. 2 ist der Personenkreis, der kraft Gesetzes als mit Ablauf des 8. 5. 1945 in den Ruhestand getreten anzusehen ist, um diejenigen Beamten auf Widerruf erweitert worden, die an diesem Tage infolge einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes dienstunfähig waren. Da die Dienstunfähigkeit in diesen und den bisher von Abs. 2 erfaßten Fällen nicht gem. § 35 Abs. 1 festzustellen ist, haben die Pensionsfestsetzungsbehörden diese Feststellung in eigener Zuständigkeit zu treffen. In Zweifelsfällen sind die Unterlagen des die KB-Rente zahlenden Versorgungsamtes beizuziehen.

**B. Zu § 20 a:**

Die Neufassung des § 20a ist am 1. 9. 1957 in Kraft getreten. Nach Satz 2 erstattet der Bund oder sonstige nach Kapitel I zuständige Träger der Versorgungslast die Hälfte der Trennungsschädigung auch für diejenigen Beamten z. Wv. und früheren Beamten auf Widerruf mit Anspruch auf Übergangsgehalt, die bereits vor dem 1. 9. 1957 übernommen waren, aber am 1. 9. 1957 noch keine 12 Monate seit der Übernahme zurückgelegt hatten.

**C. Zu § 29 i. Verb. mit § 111 BBG:**

Volksdeutsche aus Polen, die am 1. September 1939 im öffentlichen Dienst ihres Herkunftslandes standen und am 8. 5. 1945 noch dienstfähig waren, aber bis zu diesem Zeitpunkt aus von ihnen nicht verschuldeten Gründen weder entsprechend ihrer am 1. 9. 1939 innergehabten Rechtssstellung in den deutschen öffentlichen Dienst übernommen worden waren noch Versorgungsbezüge oder Unterstützungen nach Maßgabe des Erl.

d. RMdI. v. 19. 6. 1941 (RMBliV. S. 1086) oder des Erl. d. RMdI. v. 14. 3. 1940 (RMBliV. S. 569) erhielten, sind nach Abschnitt I B der Richtlinien der Bundesminister des Innern und der Finanzen v. 16. 8. 1957 (vgl. mein nicht veröffentlichtes RdSchr. v. 20. 9. 1957 — B 3210 — 4357/IV/57) bei sonst vorliegenden Voraussetzungen wie volksdeutsche Vertriebene zu behandeln. Die Bezüge dieser Personen sind nach dem G 131 auf der Grundlage der früheren Rechtsstellung — d. h. der am 1. September 1939 innegehabten Rechtsstellung — und der zu diesem Zeitpunkt erdienten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge festzusetzen. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit dieser Personen rechnet bis zum 8. Mai 1945.

Ist der Versorgungsfall vor dem 8. 5. 1945 eingetreten, so rechnet die ruhegehaltfähige Dienstzeit nur bis zu diesem Zeitpunkt.

#### D. Zu § 29 i. Verb. mit § 115 Abs. 2 BBG:

Zur Durchführung des § 115 Abs. 2 BBG hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen folgende Richtlinien gegeben:

- „1. Die RL Nr. 7 und 8 zu § 115 BBG sind zur ursprünglichen Fassung des BBG ergangen und für die Anwendung des § 115 Abs. 2 (neu) BBG gegenstandslos. Soweit hiernach bisher versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten nach § 115 Abs. 1 BBG unberücksichtigt geblieben sind, sind sie ab 1. 5. 1957 als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen.
2. Bleibt der neue Anrechnungsbetrag (vgl. Ziff. 4) hinter dem bisherigen zurück, so ist ein entsprechender Zahlungsausgleich mit Wirkung vom 1. 5. 1957 zu gewähren.
3. Übersteigt der neue Anrechnungsbetrag (vgl. Ziff. 4) den bisherigen, so sind die für die Zeit vom 1. 5. 1957 bis zum 31. 8. 1957 nach bisherigem Recht gezahlten Versorgungsbezüge in Ausgabe zu belassen. Für Zeiträume vom 1. 9. 1957 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beamtenrechtsrahmengesetzes) an ist jedoch in allen Fällen ein Zahlungsausgleich durchzuführen; auf Abschnitt I Abs. 3 Nr. 1 c) meines nicht veröffentlichten RdSchr. v. 28. 2. 1957 — B 3226 — 778/IV/57 — darf ich hinweisen.
4. Für die Feststellung des Anrechnungsbetrages gilt vom 1. 5. 1957 an folgendes:

##### a) § 115 Abs. 2 Satz 1 BBG

- aa) Die nach § 115 Abs. 1 BBG als ruhegehaltfähig berücksichtigten versicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten sind für die Ermittlung des anzurechnenden Rententeils nur insoweit heranzuziehen, als sie insgesamt volle Jahre umfassen.

- bb) Die für die Rente angerechneten Versicherungsjahre (§ 1258 RVO, § 35 AVG i. d. F. der Neuregelungsgesetze) ergeben sich aus dem Rentenbescheide. Ein sich danach ergebendes halbes Versicherungsjahr bleibt unberücksichtigt. Bei Umstellungen nach Artikel 2 §§ 31 ff. ArVNG, Artikel 2 §§ 30 ff. AnVNG und Renten, die nach Artikel 2 §§ 42 ff. ArVNG, Artikel 2 §§ 41 ff. AnVNG berechnet sind, treten an die Stelle der Versicherungsjahre die vollen Jahre, die sich bei Zusammenrechnung von je 12 Monaten oder je 52 Wochen, auf die nach dem vorliegenden Rentenbescheid Steigerungsbeträge entfallen, ergeben; ergibt sich hierbei ein Rest, so werden mehr als 6 Monate oder 26 Wochen als ein volles Jahr gerechnet. Ist aus dem Rentenbescheide die Anzahl der Steigerungsbetrags-Wochen (Monate) nicht ersichtlich, so ist eine Auskunft des Versicherungsträgers einzuholen.

- cc) Zu den Renten im Sinne des § 115 Abs. 2 Satz 1 BBG rednet der Kinderzuschuß (§ 1262 RVO, § 39 AVG i. d. F. der Neuregelungsgesetze), dagegen rechnen nicht dazu die Steigerungsbeträge für Beiträge

der Höherversicherung (§ 1261 RVO, § 38 AVG i. d. F. der Neuregelungsgesetze). Vgl. jedoch b. Abs. bb).

- dd) Der sich aus dem Verhältnis der nach § 115 Abs. 1 BBG berücksichtigten Jahre [Buchst. aa)] zu den Versicherungsjahren [Buchst. bb)] ergebende Teil der Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen wird zur Hälfte auf die Versorgungsbezüge ange rechnet.

Beispiel:

Versicherungspflichtige Beschäftigungszei	= 10 volle Jahre,
Versicherungsjahre	= 30 volle Jahre,
Rente	= 120 DM.

Anrechnungsbetrag nach § 115 Abs. 2 Satz 1 BBG:

$$\frac{10 \cdot 120}{30 \cdot 2} = 20 \text{ DM}$$

- ee) Ist der sich nach den Buchstaben aa) bis cc) ergebende Anrechnungsbetrag höher als der bisher angerechnete Steigerungsbetrag, so ist bei bereits festgesetzten Versorgungs bezügen nur ein solcher Betrag anzurechnen, daß der Betrag aus neuer Rente abzüglich neuem Anrechnungsbetrag den Betrag aus alter Rente abzüglich bisherigem Anrechnungsbetrag nicht unterschreitet.

#### b) § 115 Abs. 2 Satz 2 BBG:

- aa) Nichtversicherungspflichtige, nach § 115 Abs. 1 BBG berücksichtigte Beschäftigungszeiten werden für die Feststellung des Anrechnungsbetrages wie versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten (§ 115 Abs. 2 Satz 1) behandelt, wenn der Dienstherr auf Grund einer für das Arbeitsverhältnis maßgebenden Regelung während dieser Zeiten Zuschüsse in Höhe der Hälfte der Beiträge zu den freiwilligen Versicherungen in den gesetzlichen Rentenversicherungen geleistet hat. Die Zeiten sind erst nach Zusammenrechnung mit den versicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten auf volle Jahre abzurunden, da für sie der gleiche Berechnungsschlüssel in Betracht kommt.

Hat der Dienstherr mehr als die Hälfte der Beiträge geleistet, so ist der Anteil der Renten, der nicht auf eigenen Beiträgen beruht, gesondert zu ermitteln.

- bb) Hat der Dienstherr auf Grund der für das Arbeitsverhältnis maßgebenden Regelung Zuschüsse in Höhe von mindestens der Hälfte der Beiträge zum Zwecke der Höherversicherung geleistet, so werden die Steigerungsbeträge in folgendem Umfang an gerechnet:

$$A = \frac{St \cdot AD \cdot RJ}{VJ}$$

Erläuterung:

- A = Anrechnungsbetrag.
- St = Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung.
- AD = Verhältnis des Anteils des Dienstherrn an den Beiträgen zur Höherversicherung.
- RJ = nach § 115 Abs. 1 BBG als ruhegehaltfähig berücksichtigte volle Jahre, für die der Dienstherr zur Höherversicherung beigetragen hat.
- VJ = Gesamtzahl der mit Beiträgen zur Höherversicherung belegten vollen Jahre, die sich bei Zusammenrechnung von je 12 Beitragsmonaten ergeben. Ein Rest von mehr als 6 Beitragsmonaten wird als ein volles Jahr gerechnet.

Sind die mit Beiträgen zur Höherversicherung belegten Zeiten und die Höhe der Steigerungsbeträge nicht aus dem Rentenbescheid ersichtlich, so ist eine Auskunft des Versicherungsträgers einzuholen.

- cc) Rentenleistungen aus einer neben den gesetzlichen Rentenversicherungen bestehenden zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes werden in folgendem Umfange angerechnet:

$$A = \frac{R \cdot AD \cdot RJ}{VJ}$$

Erläuterung:

A = Anrechnungsbetrag.

R = Rente.

AD = Verhältnis des Anteils des Dienstherrn an den Beiträgen zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung. In der Regel trägt der Dienstherr zwei Drittel des Beitrages.

RJ = nach § 115 Abs. 1 BBG als ruhegehaltfähig berücksichtigte volle Versorgungsjahre, für die Beiträge zur zusätzlichen Versorgung geleistet worden sind.

VJ = Gesamtzahl der vollen Versicherungsjahre in der zusätzlichen Versorgung. Ein Rest von mehr als 6 Monaten gilt als volles Versicherungsjahr.

- c) Der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge ist das Ruhegehalt ohne Abzug der Renten zugrunde zu legen. Auf das Witwen- und Waisengeld ist der auf die anzurechnenden Zeiten entfallende Teil der Witwen- und Waisenrenten anzurechnen; für die Anteilsberechnung ist a) und b) entsprechend anzuwenden, es ist jedoch zu beachten, daß der Kinderzuschuß nur zur Waisenrente rechnet (§ 1269 RVO, § 46 AVG i. d. F. der Neuregelungsgesetze).

Über die Berücksichtigung von Vordienstzeiten nach § 115 Abs. 1 BBG ist von Amts wegen zu entscheiden. Als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen sind sämtliche Zeiten, für die die Voraussetzungen des § 115 Abs. 1 BBG zutreffen. Das gilt selbst dann, wenn ohne Berücksichtigung von Vordienstzeiten nach § 115 Abs. 1 der Höchstruhegehaltsatz von 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erreicht wird. Eine Begrenzung der Rentenberechnung, weil Mindestversorgungsbezüge unterschritten werden, ist nicht mehr möglich.

#### E. Zu § 29 i. Verb. mit § 137 Abs. 5 BBG:

Nach § 63 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes treten, soweit sich aus § 48 nichts anderes ergibt, in allen Rechts- und Verwaltungsvorschriften an die Stelle der bisherigen Bezeichnungen der Besoldungsgruppen die neuen Bezeichnungen. Danach sind mit Wirkung vom 1. April 1957 in § 4 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des § 137 des Bundesbeamtengesetzes (Heilverfahren) v. 2. Mai 1957 — BGBl. I S. 425 — zu ersetzen:

in Buchstabe a die Worte:

„A 4“ durch die Worte „A 8“,

in Buchstabe b die Worte:

„A 4 bis A 1 und B 10“ durch die Worte  
„A 8 bis A 16 und B 1“,

in Buchstabe c die Worte:

„B 9“ durch die Worte „B 2“.

In den Ausnahmefällen, in denen auf Grund der Überleitung nach Absatz 1 bei Krankenhausbehandlung nur noch die Auslagen einer niedrigeren Klasse zu erstatten wären, sind ggf. für die Zeit bis zum Abschluß einer vor der Veröffentlichung dieses Rundschreibens

begonnenen Krankenhausbehandlung die Auslagen nach der bisher zustehenden höheren Klasse zu erstatten.

#### F. Zu § 29 i. Verb. mit § 139 BBG:

Nach § 139 Abs. 1 Satz 2 BBG (Fassung v. 18. September 1957 — BGBl. I S. 1337) i. Verb. mit § 139 Abs. 2 BRRG v. 1. Juli 1957 (BGBl. I S. 667) wird der Unfallausgleich vom 1. Januar 1955 ab in Höhe der Grundrente nach § 31 Abs. 1 bis 3 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) gewährt.

Ein neben diesem Unfallausgleich bestehender Anspruch auf Grundrente nach § 31 BVG ruht in Höhe des Unfallausgleiches, wenn beide Ansprüche auf der gleichen Ursache beruhen (§ 65 Abs. 2 BVG). Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat deshalb die Arbeitsminister der Länder gebeten, die Versorgungsämter zu veranlassen, ihre Ersatzansprüche bei den Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden rückwirkend ab 1. Januar 1955 geltend zu machen, so weit eine Grundrente noch ganz oder teilweise gezahlt worden ist.

Außerdem sind die Versorgungsämter angewiesen worden, Ersatzansprüche für den Abfindungszeitraum bei den Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden anzumelden, wenn an Stelle einer bisher noch teilweise zustehenden Grundrente eine Kapitalabfindung nach dem BVG gewährt worden ist.

Um den Ersatzansprüchen der Versorgungsämter genügen zu können, sind Unfallausgleichsbeträge für Zeiträume, für die die Grundrente nach dem BVG noch ganz oder teilweise gezahlt oder für die eine Kapitalabfindung gewährt worden ist, erst nachzuzahlen oder zu zahlen, wenn die Forderungen der Versorgungsämter erfüllt sind. Den Versorgungsämtern ist in diesen Fällen durch Übersendung einer Durchschrift des Bewilligungsbescheides oder auf andere Weise von der Bewilligung des Unfallausgleichs Mitteilung zu machen und dabei ein Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem die Ersatzforderung anzumelden ist.

#### G. Zu § 29 i. Verb. mit §§ 164 Abs. 3, 181 a BBG:

Nach § 164 Abs. 3 BBG lebt das Witwengeld wieder auf, wenn sich die Witwe wieder verheiratet hat und die Ehe aufgelöst wird.

Ist der erste Ehemann an den Folgen eines Unfalls verstorben, den er während des ersten oder zweiten Weltkrieges in Ausübung oder infolge des Dienstes als Beamter erlitten hat, so erhält die Witwe nach dem Inkrafttreten des § 181 a BBG Unfallversorgung auf Grund der Besitzstandswahrung des Art. II Abs. 11 der Zweiten Novelle nur, wenn die 2. Ehe vor dem 1. 9. 1957 aufgelöst oder erst nach dem 31. 8. 1957 geschlossen (und später wieder aufgelöst) wurde. Ist die 2. Ehe vor dem 1. 9. 1957 geschlossen und nach dem 31. 8. 1957 aufgelöst worden, so standen der Witwe am 31. 8. 1957 keine Unfallfürsorgeansprüche zu. In diesen Fällen ist Versorgung nach § 181 a BBG zu gewähren.

#### H. Zu § 29 i. Verb. mit § 181 a BBG:

1. Unfälle im Sinne des § 181 a BBG sind die Unfälle, die ein Beamter in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 oder in der Zeit vom 1. September 1939 bis zum 8. Mai 1945

a) in Ausübung oder infolge des Dienstes als Beamter oder

b) während eines bestehenden Beamtenverhältnisses in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes erlitten hat.

2. Ob ein „Unfall“ im Sinne des § 181 a Abs. 1 BBG vorliegt, beurteilt sich nach § 135 BBG. Ob ein solcher Unfall „in Ausübung oder infolge des Dienstes als Beamter“ erlitten ist, beurteilt sich ebenfalls nach § 135 BBG; ob der Unfall „in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes“ erlitten ist, richtet sich nach §§ 2, 3 des Bundesversorgungsgesetzes.

Für die Untersuchung, Feststellung usw. gelten § 150 BBG und die VV dazu entsprechend. Zu der Feststellung, ob ein Kriegsunfall in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes erlitten ist, sind ggf. die Akten des Versorgungsamtes hinzuzuziehen.

3. Der Anspruch auf erhöhtes Ruhegeld besteht auch dann weiter, wenn nach Eintritt in den Ruhestand die Kriegsunfallfolgen ganz oder teilweise weggefallen sind; die §§ 45 und 163 BBG finden jedoch Anwendung.  
Wegen der Nichtgewährung oder der Versagung der Erhöhung des Ruhegehaltes ist § 149 Abs. 1 BBG sinngemäß anzuwenden.
4. Ob für elternlose Enkel Voll- oder Halbwaisengeld zu gewähren ist, beurteilt sich danach, ob die Ehefrau des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten lebt und zum Bezug von Witwengeld berechtigt ist oder einen Unterhaltsbeitrag nach § 125 BBG in Höhe des Witwengeldes erhält.
5. Die Hinterbliebenen eines während des 2. Weltkrieges verschollenen und später für tot erklärten Beamten erhalten die erhöhte Versorgung nach § 181 a BBG, wenn feststeht oder nach den Umständen des Einzelfalles angenommen werden muß, daß der Beamte vor dem 9. 5. 1945 einen Unfall in Ausübung von Militärdienst oder Beamtdienst erlitten hat und er infolge dieses Unfalls gestorben ist. Diese Voraussetzungen können unabhängig von dem festgesetzten Todeszeitpunkt unterstellt werden, wenn das Vermißtsein im Zusammenhang mit Kampfhandlungen eingetreten ist.
6. Die Angehörigen eines verschollenen Beamten erhalten gem. § 133 Abs. 2 BBG Verschollenheitsbezüge unter Berücksichtigung des § 181 a BBG, wenn die Verschollenheit im Zusammenhang mit Kampfhandlungen eingetreten ist, und zwar unter Umständen, die die Annahme rechtfertigen, daß der Verschollene gefallen oder an den Folgen einer Verwundung gestorben ist.
7. Wird auf Grund des Art. II Abs. 11 der Zweiten Novelle weiterhin Unfallfürsorge gewährt, finden die Ruhensvorschriften des § 65 Abs. 1 Nr. 2 BVG Anwendung. Den Versorgungsmätern ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Versorgung nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften — ohne Berücksichtigung des § 181 a BBG — und der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge mitzuteilen.
8. § 181 a BBG ist mit Wirkung vom 1. September 1957 in Kraft getreten. Im Rahmen des G 131 gelten nicht Artikel III Abs. 2 bis 4 der Zweiten Novelle, sondern die entsprechenden Vorschriften des Artikels II Abs. 10 und 11 sowie des Artikels IX Abs. 2 dieses Gesetzes.

Danach gilt folgendes:

a. Ansprüche auf Versorgungsleistungen nach § 181 a BBG sind bis zum 30. September 1959 anzumelden (Ausschußfrist). Einer Anmeldung bedarf es nicht, wenn bereits Unfallfürsorge nach dem G 131 am 31. August 1957 gewährt war oder bis zu diesem Zeitpunkt über einen Antrag auf Unfallfürsorge noch nicht entschieden worden ist (Art. II Abs. 10 der Zweiten Novelle).

b. Zahlungen auf Grund des § 181 a BBG werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag gestellt worden ist. Anträge, die bis zum 31. März 1958 gestellt werden, gelten als zum 1. September 1957 gestellt (Art. IX Abs. 2 Satz 2 der Zweiten Novelle).

Eines besonderen Antrages bedarf es nicht, wenn bereits nach den bisher geltenden Vorschriften des G 131 Versorgungsbezüge gezahlt werden (Art. IX Abs. 2 Satz 3 der Zweiten Novelle).

c. Unfallfürsorgeansprüche, die nach dem G 131 am 31. August 1957 bestanden, bleiben unberührt (Art. II Abs. 11 Satz 1 der Zweiten Novelle).

Hat nach bisherigem Recht für einen Dienstunfall ein Anspruch aus Unfallruhegehalt, Unfallhinterbliebenenversorgung oder Unterhaltsbeitrag nach dem Unfallfürsorgerecht über den 31. August 1957 hinaus bestanden, so wird, wenn nicht auf Antrag Versorgung nach § 181 a BBG gewährt wird, Unfallfürsorge bei Vorliegen der Voraussetzungen auch nach diesem Zeitpunkt gewährt; das gleiche gilt für einen auf Grund von Kannvorschriften bewilligten Unterhaltsbeitrag. Hat nur ein Anspruch auf andere Unfallfürsorgeleistungen (Unfallausgleich, Heilverfahren usw.) bestanden, so begründet dies keinen Anspruch auf Unfallfürsorge für Zeiträume nach dem 31. August 1957; Leistungen werden nach diesem Zeitpunkt nach § 181 a BBG gewährt.

Personen, die erst auf Grund der Zweiten Novelle Versorgungsansprüche erworben haben, fallen nicht unter die Besitzstandwahrung. Dagegen kann die Besitzstandwahrung bei Personen zum Zuge kommen, die in Anwendung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Versorgung erhalten, weil § 4 nicht die Anspruchsgrundlage schafft, sondern nur die Geltendmachung des Anspruchs betrifft; Voraussetzung ist jedoch, daß der Anspruch auf Unfallfürsorge innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach dem Zuzug (§ 81 Abs. 2 G 131) geltend gemacht wird.

d. Personen, die nach dem bis zum 31. 8. 1957 geltenden Recht auf Grund der Nachversicherung (§ 72 G 131) eine Rente bezogen und an deren Stelle nunmehr ab 1. September 1957 nach der Zweiten Novelle zum G 131 einen Anspruch auf Versorgung nach § 181 a BBG erworben haben, erhalten daneben eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Versorgungsbezug nach § 181 a BBG und der Nachversicherungsrente, wenn diese höher ist als der Betrag der Versorgung nach § 181 a BBG (Art. II Abs. 11 Satz 2 der Zweiten Novelle).

e. Die Ruhensvorschriften des § 65 Abs. 1 Nr. 2 BVG finden keine Anwendung, da es sich bei der Versorgung nach § 181 a BBG nicht um eine beamtenrechtliche Unfallversorgung handelt.

9. Abschnitt I Buchst. O „zu § 29 i. Verb. mit § 181 a BBG“ meines RdErl. v. 5. 12. 1957 (MBL. NW. S. 2789) ist hierdurch überholt und nicht mehr anzuwenden.

#### J. Zu § 32 Abs. 2:

Den versorgungsberechtigten volksdeutschen Vertriebenen kann zu den in Deutsche Mark umgerechneten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des Herkunftslandes ein Zuschlag bis zur Erreichung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes gewährt werden (§ 2 Abs. 2 der Zweiten DV zum G 131). Der Zuschlag ist vom Ersten des Antragsmonats, frühestens vom 1. April 1952 ab zu bewilligen (vgl. Abschnitt III meines nicht veröffentlichten RdSchr. v. 13. 4. 1957 — B 3210 — 1404/IV/57).

Ein besonderer Antrag auf Bewilligung des Zuschlags nach § 2 Abs. 2 der Zweiten DV zum G 131 ist nicht erforderlich; es genügt der allgemeine Antrag auf Versorgung nach dem G 131. Dies gilt auch für die Gewährung eines Zuschusses zu den in Deutsche Mark umgerechneten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der volksdeutschen Umsiedler nach Abschnitt II B meines nicht veröffentlichten RdSchr. v. 10. 12. 1956 — B 3001 — 6761/IV/56.

#### K. Zu § 37 Abs. 2 Satz 3:

Die Zuschüsse, die Arbeiter von ihren Arbeitgebern zu den Leistungen aus der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung auf Grund des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle v. 26. Juni 1957 (BGBl. I S. 649) erhalten, sind nicht als „Arbeitseinkünfte“ im Sinne des § 37 Abs. 2 Satz 3 G 131 anzusehen.

**L. Zu § 37 b Abs. 2 Satz 3:**

Bei der Anwendung dieser Vorschrift auf Angestellte und Arbeiter, die gem. § 52 Abs. 2 einen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn haben, sind die zum BWGöD ergangenen Erlasse der Bundesminister des Innern und der Finanzen v. 31. 1. 1957 — VII W 1 — 885/56 — II W 1—892 III/57  
 (MinBlFin. S. 246) u. v. 10. 7. 1957 — I B/3—BA 2038—5/57  
 — (MinBlFin. S. 1168) entsprechend anzuwenden.

**M. Zu § 51:**

1. Für die Versorgung der volksdeutschen Bediensteten aus der Sowjetunion gelten vom 1. September 1957 ab die für die Versorgung der Umsiedler aus den baltischen Staaten erlassenen Vorschriften (vgl. mein nicht veröffentlichtes RdSchr. v. 10. 12. 1956 — B 3001 — 6761/IV/56). Hinsichtlich der Hinterbliebenen von solchen Bediensteten, die vor dem 22. Juni 1941 verstorben, verschollen oder vermisst waren, verweise ich auf Nr. 12 des Erl. d. RMdI. u. d. RMdF. v. 8. 8. 1940 — RMBliV. S. 1637 — (Anlage 3 und Abschnitt III Nr. 4 des vorstehend genannten RdSchr.).
2. Volksdeutschen Bediensteten aus der Sowjetunion sind Zeiten, in denen sie während des 1. Weltkrieges interniert waren, nach § 111 BBG als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen, wenn sie vor der Internierung im öffentlichen Dienst Rußlands gestanden haben.
3. Bei der Anwendung der Zweiten DV zum G 131 ist von einem Umrechnungskurs 1 Rubel = 0,49 DM auszugehen.

**N. Zu § 52:**

1. Ein vertraglicher Anspruch im Sinne des Abs. 1 kann unter sinngemäßer Heranziehung der in Abs. 2 Satz 2 erfolgten Aufzählung durch Dienstordnung, Ruhelohnordnung, Satzung, Statut oder Einzelvertrag gegeben gewesen sein. Er mußte zum Inhalt haben,
  - a) daß der Angestellte am 8. 5. 1945 — bzw. bis zu seinem bereits vorher erfolgten Ausscheiden wegen Erreichens der Altersgrenze oder Eintritts der Dienstunfähigkeit — Vergütung in entsprechender oder unmittelbarer Anwendung der Reichsbesoldungsordnung oder einer anderen für Beamte geltenden Besoldungsordnung erhielt, Beamten
  - b) daß dem Angestellten und seinen Hinterbliebenen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Versorgungsbezüge in entsprechender oder unmittelbarer Anwendung der einschlägigen Vorschriften des Deutschen Beamten gesetzes oder eines anderen Beamten gesetzes am 8. 5. 1945 zu zahlen waren.

Der Angestellte war am 8. 5. 1945 im Sinne des Abs. 1 und des Abs. 3 Satz 1 nur noch aus wichtigem Grunde kündbar, wenn dies in einem mit ihm geschlossenen Einzeldienstvertrag ausdrücklich bestimmt war, oder wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 4 Satz 1 TO.A oder einer entsprechenden Bestimmung einer Tarifvereinbarung vorlagen. Eine vor Einführung der TO.A nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifrecht eingetretene Kündigungsbeschränkung ist nicht ausreichend, es sei denn, daß die Fortgeltung günstigerer Bestimmungen ausdrücklich vereinbart worden war oder sich aus ständiger Übung ergab, wenn dadurch der Wille des Arbeitgebers auf Weitergeltung der alten Kündigungsbestimmungen ausdrücklich zum Ausdruck kam (vgl. Urteil des BAG vom 16. 12. 1954 — 2 AZR 58/54 — Der öffentliche Dienst 1955 S. 31).

2. Ein „vertraglicher Anspruch“ im Sinne des Abs. 2 Satz 1 1. Alternative liegt vor, wenn eine Zusicherung im Wege eines der im ersten Teil des 2. Satzes angeführten Tatbestände erfolgte.

Hierbei ist es nicht erforderlich, daß eine bestehende Dienstordnung, Ruhelohnordnung u. ä. ausdrücklich zum Gegenstand des abgeschlossenen Dienstvertrages gemacht worden ist. Es genügt vielmehr, wenn in der Dienstordnung u. ä. eine Bestimmung des Inhalts enthalten war, daß allen betroffenen Bediensteten die Vergünstigungen zugute kommen sollten.

Als Versorgungsregelungen im Sinne des Abs. 2 Satz 1 2. Alternative [vgl. meinen RdErl. v. 5. 12. 1957 — MBI. NW. S. 2789 — Ziff. 1 Buchst. c) zu § 52] sind Regelungen durch Dienstordnung, Ruhelohnordnung, Satzung oder Statut anzusehen. Ein Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn bzw. eine Versorgungsregelung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen war nur dann gegeben, wenn der Dienstherr verpflichtet war, dem Angestellten oder Arbeiter eine Versorgung auf der Grundlage des Arbeitentgelts und der Dauer der Dienstzeit zu gewähren. Bediente sich der Dienstherr zur Erfüllung seiner eigenen Verpflichtung eines Dritten (einer Versorgungskasse u. ä.), so ist dies unschädlich. War jedoch ein mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteter Dritter (Versorgungskasse usw.) der allein zur Zahlung verpflichtete, so wurde die Versorgung nicht vom Dienstherrn gewährt, selbst wenn dieser im Innenverhältnis dem Dritten gegenüber zur Bereitstellung der erforderlichen Mittel verpflichtet war; ein Anspruch nach Abs. 2 ist in diesem Falle nicht gegeben.

Durch Abs. 2 Satz 3 sind unter dort näher bezeichneten Voraussetzungen den Ansprüchen im Sinne des vorstehenden Absatzes Anwartschaften gleichgestellt worden in Fällen, in denen ein Rechtsanspruch auf Versorgung nicht oder die Versorgung nur unter Widerrufsvorbehalt eingeräumt war. Es kann im allgemeinen unterstellt werden, daß die früheren Dienstherren von dem Widerrufsvorbehalt in langjähriger Übung außer in Fällen disziplinarähnlicher Art keinen Gebrauch gemacht haben; es sei denn, daß sich im Einzelfall etwas anderes ergibt.

3. Die Bestimmungen des Abs. 2 Sätze 3 und 4 sind erst am 1. 9. 1957 in Kraft getreten (vgl. Art. I Ziff. 44 i. V. m. Art. IX Abs. 1 Ziff. 10 der Zweiten Novelle). Hieraus folgt, daß die in diesen Sätzen aufgeführten Umstände erst ab 1. 9. 1957 der Annahme des Vorliegens eines Anspruches im Sinne des § 52 nicht mehr entgegenstehen.
4. Eine vom Angestellten oder Arbeiter zu vertretende Unterbrechung (Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1) liegt vor, wenn er entweder freiwillig ausgeschieden ist oder durch sein Verhalten Anlaß zu seiner Entlassung gegeben hat. Aus welchen Gründen ein freiwilliges Ausscheiden erfolgte, ist unerheblich.

**O. Zu § 52 a:**

1. § 52a umfaßt Angestellte und Arbeiter, die zum Personenkreis des § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder § 2 gehören und entweder
  - a) am 8. 5. 1945 nach den für sie geltenden Vorschriften (TO.A oder sonstigen am 8. 5. 1945 bestehenden Tarifverträgen) eine Dienstzeit von mindestens 25 Jahren abgeleistet hatten und noch dienstfähig sind (Abs. 1 Satz 1) oder
  - b) am 8. 5. 1945 nur noch aus wichtigem Grunde entlassen werden konnten, nach dem für sie geltenden Recht eine Dienstzeit von mindestens 10 Jahren erreicht hatten und noch dienstfähig sind (Abs. 2 Satz 1).

Die genannten Personen nehmen an der Unterbringung teil und erhalten Versorgungsbezüge in den Fällen des vorstehenden Buchst. a) nach näherer Bestimmung des Abs. 1 Satz 4 und 5 und in den Fällen des vorstehenden Buchst. b) nach näherer Bestimmung des Abs. 2 Satz 2 i. Verb. mit Abs. 1 Satz 4 und 5.

2. Bei Ermittlung des ungekürzten Arbeitseinkommens i. S. des Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 sind die Bestimmungen des § 2 Ziff. 5 der 3. DVO zum G 131 entsprechend anzuwenden.  
Auf die ab 1. 4. 1957 erfolgte Erhöhung der Übergangsbezüge durch § 48 Abs. 3 des BBesG v. 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 993) wird hingewiesen.
3. Im Rahmen des Abs. 2 Satz 1 sind die Hinweise zu § 52 Ziff. 1 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

**P. Zu § 56:**

An die Stelle der mit meinem nicht veröffentlichten RdSchr. v. 21. 7. 1956 — B 3001 — 4249/IV/56 — bekanntgegebenen Beträge, die bei der Feststellung der Bedürftigkeitsgrenzen vom 1. 1. 1956 ab zu berücksichtigen waren, treten ab **1. 4. 1957** die Mindestversorgungsbezüge gem. §§ 118 Abs. 1 Satz 3, 124, 127 Abs. 1 BBG, die sich auf Grund der Änderung des Bundesbeamtengesetzes durch § 62 Abs. 1 Nr. 5a des Bundesbesoldungsgesetzes ergeben (vgl. Anlage A meines nicht veröffentlichten RdSchr. v. 7. 11. 1957 — B 3230 — 5402/IV/57). Bei künftigen Änderungen der Mindestversorgungsbezüge ändern sich auch die Bedürftigkeitsgrenzen.

**Q. Zu § 58 Abs. 2:**

Gem. § 58 Abs. 2 werden Zahlungen nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Antragsmonats ab, in dem der Antrag gestellt worden ist.

Nach § 4 können unter §§ 1 und 2 fallende Personen Rechte nach Kapitel I erst geltend machen, wenn sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet genommen haben. Personen, die nach dem Stichtag des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet genommen haben oder nehmen, können daher frühestens vom Zeitpunkt des Zuzugs im Bundesgebiet ab Zahlungen erhalten. Das gleiche gilt für Personen, denen nach § 4 b ein Unterhaltsbeitrag bewilligt wird.

**R. Zu § 60:**

Der Bundesminister des Innern hat mit Erl. v. 14. 12. 1957 — II 10 — 24 803 Art. 131 — 9144/57 (GMBL S. 617) eine Übersicht über die für Versorgungsempfänger nach Kapitel I G 131 zuständigen obersten Dienstbehörden und Versorgungsdienststellen mit ihren Bezirken nach dem Stande vom 1. 11. 1957 bekanntgegeben.

Meine nicht veröffentlichten RdSchr. v. 14. 6. 1955 — B 3001 — 2743/IV/55, 26. 8. 1955 — B 3001 — 4617/IV/55 u. 26. 1. 1957 — B 3245 — 47/IV/57 sind damit überholt.

**S. Zu §§ 72 und 72 a:**

Die Zweite Novelle hat den Personenkreis, dem eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zusteht, erweitert.

Personen, die bisher gem. § 72 G 131 (u. F. oder F. 1953) als nachversichert galten und Rentenleistungen erhielten, nunmehr aber einen Anspruch auf Versorgung haben, brauchen keinen Antrag auf Zahlung von Versorgungsbezügen zu stellen (Art. IX Abs. 2 letzter Satz der Zweiten Novelle). Die Versorgungsbezüge sind vielmehr von Amts wegen festzusetzen.

## II.

### Hinweise zur Anwendung des BBesG

**Zu § 48:**

**1. Neufestsetzung von Gnadenbezügen**

Gnadenbezüge, die in Vomhundertsätzen des Versorgungsbezuges bewilligt wurden, sind durch Gewährung des entsprechenden Zuschlags gem. § 48 zu erhöhen.

In festen Beträgen bewilligte Gnadenbezüge können nur durch eine erneute Entscheidung des Herrn Bundespräsidenten den veränderten Verhältnissen angepaßt werden.

**2. Diäten als Bemessungsgrundlage**

Liegen der Bemessung des Versorgungsbezuges Diäten der Eingangsbesoldungsgruppe einer Laufbahnguppe zugrunde, so bestehen keine Bedenken, daß bei der Anpassung des Versorgungsbezuges an das neue Bundesbesoldungsrecht § 48 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b entsprechend angewendet wird (Erhöhung der Diäten um 80 v. H.). Entsprachen die Diäten in ihrer Höhe dem Grundgehalt einer Dienstaltersstufe der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahnguppe, so werden diese Diäten um den Hundertsatz erhöht, der nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 für das gleich hohe Grundgehalt zuständig ist.

**3. Erhöhung der Versorgungsbezüge nach § 48 Abs. 1 Nr. 2**

Die Vorschrift des § 48 Abs. 1 Nr. 2, nach der bei Versorgungsbezügen, deren Berechnung ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, an die Stelle der am 31. 3. 1957 zustehenden Zulagen eine Zulage von 65 v. H. tritt, geht davon aus, daß die bisherigen Zulagen auf Grund der Besoldungsrechtsänderungsgesetze und des RdSchr. d. Bundesministers der Finanzen v. 25. 2. 1956 (s. mein nicht veröffentlichtes RdSchr. v. 2. 3. 1956 — B 3001 — 1054/IV/56) insgesamt 44 v. H. des Versorgungsbezuges betragen.

Ist der Versorgungsfall seit dem 1. 1. 1956 eingetreten und z. B. nach § 125 Abs. 2 BBG ein Unterhaltsbeitrag gewährt worden, der nicht in einem Hundertsatz des Ruhegehalts festgesetzt worden ist, so stand zwar am 31. 3. 1957 zu dem Versorgungsbezug eine Zulage nicht zu; gleichwohl soll auch in einem solchen Falle in sinnvoller Anwendung des Grundgedankens des § 48, der eine allgemeine Erhöhung der am 31. 3. 1957 zustehenden Versorgungsbezüge anstrebt, eine Zulage gewährt werden. Hierbei ist zu unterstellen, daß der seit dem 1. 1. 1956 gewährte Unterhaltsbeitrag einem um 44 v. H. erhöhten Versorgungsbezug entspricht.

**Berechnungsbeispiel:**

Unterhaltsbeitrag: 200 DM (= 144 v. H.)

$$\text{neuer Unterhaltsbeitrag: } \frac{200 \cdot 165}{144} = 229,17 \text{ DM}$$

Ist der Versorgungsfall zu einem Zeitpunkt eingetreten, der zwischen dem Inkrafttreten des Zweiten Besoldungsrechtsänderungsgesetzes (1. 4. 52) und dem 1. 1. 1956 liegt, so ist bei der Anpassung der vorstehend genannten Versorgungsbezüge entsprechend zu verfahren.

**Beispiel:**

Unterhaltsbeitrag: (gewährt ab 1. 5. 1954 — nach Inkrafttreten des Dritten Besoldungsrechtsänderungsgesetzes —)  
200 DM (= 132 v. H.)

ab 1. 1. 1956 zu erhöhen auf:

$$\frac{200 \cdot 144}{132} = 218,19 \text{ DM} (= 144 \text{ v. H.})$$

$$\text{neuer Unterhaltsbeitrag: } \frac{218,19 \cdot 165}{144} = 250,01 \text{ DM}$$

(nach § 48)

Die Anpassung der Versorgungsbezüge der vorbezeichneten Art ist vom 1. 4. 1957 ab in vorstehendem Sinne durchzuführen. Falls für die Zeit bis zum 31. 3. 1957 anders verfahren worden ist, verbleibt es dabei.

**4. Frauenzuschlag**

Soweit zu den Versorgungsbezügen, die am 31. März 1957 zustanden, ein Frauenzuschlag gewährt worden ist, ist dieser auch nach dem 1. April 1957 in bisheriger Höhe weiterzuzahlen.

## III.

**Allgemeine Hinweise****A. Abkürzung des Gesetzes zu Artikel 131 GG im Schriftverkehr:**

Für die drei Fassungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen empfiehlt sich, zur Herbeiführung einheitlicher Bezeichnungen folgende Abkürzungen im Schriftverkehr zu verwenden:

- a) für die ursprüngliche Fassung von 1951: G 131 (u. F.)
- b) für die Fassung nach der Ersten Novelle und den Änderungen durch das BBG: G 131 (F. 1953)
- c) für die jetzige Fassung nach der Zweiten Novelle: G 131

**B. Nichtanrechnung der Unterhaltshilfe und der Entschädigungsrente nach dem LAG auf Unterhaltsbeiträge nach Beamtenrecht:**

In meinem RdErl. v. 23. 8. 1956 (MBI. NW. S. 1883) habe ich gebeten, bei der Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen nach beamtenrechtlichen Bestimmungen die Unterhaltshilfe nach dem LAG nicht mehr als „sonstige Einkünfte“ zu berücksichtigen.

Die Gewährung von Entschädigungsrenten nach dem LAG ist von den gleichen sozialen Voraussetzungen abhängig wie die der Unterhaltshilfe. Auch hier setzt die Gewährung voraus, daß ein bestimmter Einkommenshöchstbetrag nicht überschritten wird. Bei der Ermittlung dieses Einkommenshöchstbetrages werden die gleichen Einkünfte wie bei der Unterhaltshilfe — also auch ein Unterhaltsbeitrag nach Beamtenrecht — berücksichtigt.

Ich bitte daher, bei der Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen nach Beamtenrecht auch eine Entschädigungsrente nach dem LAG nicht als sonstiges Einkommen zu berücksichtigen.

**C. Erhöhungen oder erstmalige Bewilligungen von Versorgungsbezügen auf Grund der Zweiten Novelle an Personen, die eine Ausgleichsrente nach dem BVG beziehen:**

Bei Personen, die auf Grund der Zweiten Novelle erstmalig versorgungsberechtigt geworden sind oder erhöhte Versorgungsbezüge erhalten und gleichzeitig eine Ausgleichsrente nach dem BVG beziehen, haben die Versorgungssämter zu prüfen, ob bzw. inwieweit neben dem Versorgungsbezug die Ausgleichsrente weiterzuzahlen ist.

Der Arbeits- und Sozialminister des Landes NW hat deshalb die Versorgungssämter zur Vermeidung von Überzahlungen angewiesen, sich mit den zuständigen Pensionsfestsetzungsbehörden wegen Mitteilung der Höhe der zu zahlenden Versorgungsbezüge in Verbindung zu setzen und ihre Ersatzansprüche vorläufig anzumelden.

Den Versorgungssämttern ist es nicht möglich, an Hand der Versorgungssakten den Personenkreis festzustellen, der auf Grund der Zweiten Novelle erstmalig oder erhöhte Versorgungsbezüge erhält.

Ich bitte daher in Fällen, in denen bekannt oder anzunehmen ist, daß eine Ausgleichsrente nach dem BVG gezahlt wird, die Erhöhung oder Erstbewilligung von Versorgungsbezügen und den Beginn der Zahlung dem jeweils zuständigen Versorgungssamt mitzuteilen und Nachzahlungen für evtl. Ersatzansprüche der Versorgungssämter zunächst zurückzubehalten. Abschnitt I F dieses RdErl. bleibt unberührt.

**D. Steuerliche Behandlung der Abschlagszahlungen auf Versorgungsbezüge oder Sozialversicherungsrenten nach § 72:**

Nach meinem nicht veröffentlichten RdSchr. v. 21. 12. 1956 — B 3001 — 6626/IV/56 — sind in Fällen, in denen die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzun-

gen einer Dienstzeitversorgung nach dem G 131 gegeben sind oder die Begründung eines Versicherungsverhältnisses in den gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 72 G 131 in Frage kommt, nicht kurzfristig getroffen werden kann, u. U. Abschläge bis zur Höhe der um etwa 10 v. H. gekürzten Renten nach § 72 a. a. O. zu Lasten der Versorgungstitel zu zahlen.

Bei der Zahlung derartiger Abschläge bitte ich, zunächst von der Erhebung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn abzusehen. Wird später entschieden, daß die in Betracht kommenden Personen gemäß § 72 a. a. O. als nachversichert gelten, sind die geleisteten Zahlungen Vorschüsse auf eine lohnsteuerfreie Rente gewesen, so daß der Steuerabzug zu Recht unterblieben ist. Ergibt sich dagegen später, daß die Voraussetzungen einer Dienstzeitversorgung nach dem G 131 gegeben sind, und somit steuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegt, ist die Versteuerung der bisher zu Unrecht steuerfrei gezahlten Abschläge zusammen mit der Versteuerung der Nachzahlung der Versorgungsbezüge durchzuführen.

— MBl. NW. 1958 S. 865.

**G. Arbeits- und Sozialminister****Hilfe zur Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung in der öffentlichen Fürsorge**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 4. 1958 — IV A 2 — 5010.80

**1. Gewährung von Ausbildungsbeihilfen durch die Arbeitsämter**

1.0 Die Bundesanstalt für Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenvermittlung erwägt eine Neuregelung der Ausbildungsbeihilfen durch Abänderung der Richtlinien i. d. F. v. 9. 3. 1956. Die endgültige Entscheidung liegt beim Verwaltungsrat der Bundesanstalt. Da sie noch nicht getroffen ist, sind die Landesarbeitsämter durch den Präsidenten der Bundesanstalt angewiesen worden, ab 1. 4. 1958 vorläufig keine Bewilligungsbescheide zu erteilen bis feststeht, welcher Personenkreis weiterhin durch die Bundesanstalt gefördert wird.

1.1 Es muß unter allen Umständen vermieden werden, daß durch die Maßnahme der Bundesanstalt die Fortsetzung einer bereits begonnenen Berufsausbildung gefährdet oder der Beginn einer Berufsausbildung verzögert wird.

Ich bitte deshalb die Fürsorgeverbände, sich mit den örtlichen Arbeitsämtern in Verbindung zu setzen und vorläufig eine Ausbildungsbeihilfe aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge in den Fällen zu gewähren, in denen Hilfsbedürftigkeit im Sinne des § 5 der Verordnung v. 20. Dezember 1956 — BGBl. I S. 1009 — vorliegt. Zugleich bitte ich die spätere Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche gegen die Bundesanstalt durch Anmeldung nach § 21a RFV beim zuständigen Arbeitsamt sicherzustellen.

Die Arbeitsämter sind bereits durch das Landesarbeitsamt angewiesen worden, ihrerseits Fühlung mit den Fürsorgeämtern ihres Bereichs aufzunehmen.

**2. Bemessung von Ausbildungsbeihilfen in der offenen Fürsorge**

2.0 Abweichend von den Bestimmungen des § 11e RGr. ist in den Verwaltungsvorschriften des Bundesministers des Innern über den Aufbau der Richtsätze und ihr Verhältnis zum Arbeitseinkommen v. 23. 12. 1955 (BAnz. Nr. 251) die Höhe der Ausbildungsbeihilfe, soweit sie den laufenden Lebensunterhalt betrifft, auf 120 % des Richtsatzes eines Haushaltungsvorstandes begrenzt worden.

Die Rechtsgültigkeit dieser Regelung war von Anfang an umstritten. Das Oberverwaltungsgericht Berlin hat durch Urteil vom 29. 4. 1957 entschieden, daß die Bestimmung der Nr. 3 Abs. 2 der Verwaltungsvorschriften den Anspruch des Lehrlings oder Anlernlings unzulässigerweise kürzt und infolgedessen nicht rechtsgültig ist. Ein höchstrichterliches

Urteil liegt zwar noch nicht vor; es ist aber zu erwarten, daß bei weiteren Verwaltungsstreitverfahren im gleichen Sinne entschieden wird.

**2.1** Um Schwierigkeiten zu vermeiden, wird empfohlen, ab sofort bei der Bemessung der Ausbildungsbeihilfe für den laufenden Lebensunterhalt einen Mehrbedarf nach § 11e RGr. in Höhe des Richtsatzes für einen gleichaltrigen Haushaltsangehörigen anzuerkennen.

Von der Gewährung eines Mehrbedarfs nach § 11e RGr. kann nur dann abgesehen werden, wenn besondere Umstände im Einzelfall einen Mehrbedarf in dieser Höhe offenbar nicht rechtfertigen. Die Ausbildungsbeihilfe ist dann nach § 10 RGr. zu bemessen.

**2.2** Bei der Berechnung der mit RdErl. v. 12. 2. 1958 — IV A 2 — 5010.26 — empfohlenen Richtsätze, ist ein gewisser persönlicher und kultureller Bedarf des Hilfsbedürftigen mitberücksichtigt worden. Die Bewilligung eines Taschengeldes neben dem Mehrbedarf nach § 11e RGr. dürfte deshalb nur noch in besonders begründeten Ausnahmefällen in Frage kommen. Sollte der Wegfall des Taschengeldes im Einzelfall zu einer Minderung der bisher gezahlten Ausbildungsbeihilfe führen, bitte ich, die Angleichung erst vorzunehmen, wenn Veränderungen in den Einkommensverhältnissen eine Neuberechnung notwendig machen.

**2.3** Nr. 32 der Richtlinien über die Durchführung der offenen wirtschaftlichen Fürsorge im Lande Nordrhein-Westfalen v. 1. 7. 1955 (MBI. NW. S. 1541) i. d. F. v. 20. 3. 1956 (MBI. NW. S. 616) und Nr. 3 des Bezugserl. zu b) werden aufgehoben.

### 3. Gewährung von Ausbildungsbeihilfen für einen „anderen Beruf“ nach § 2 Abs. 1 u. 2 der Verordnung vom 20. Dezember 1956

**3.0** Die Verordnung über die Hilfe zur Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung in der öffentlichen Fürsorge v. 20. Dezember 1956 (BGBI. I S. 1009) sieht als Regel falls die Ausbildungsbeihilfe für einen Lehr- und Anlernberuf, als Ausnahmefall unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen, die Förderung anderer Berufe vor.

Die Fassung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung hat Zweifel darüber entstehen lassen, wann eine solche Förderung erfolgen kann.

Schon vor Inkrafttreten der Verordnung vom 20. Dezember 1956 war es im Rahmen der individuellen Fürsorge nach § 10 RGr. möglich, in außergewöhnlichen Einzelfällen Unterstützung zur Ausbildung für einen Beruf zu gewähren, der kein Lehr- und Anlernverhältnis voraussetzt.

#### 3.1 Der Sinn der Verordnung ist es

a) über die allgemein geltenden Vorschriften hinaus klarzustellen, daß jeder andere als die üblichen Lehr- und Anlernberufe als angemessen im Sinne des § 6 RGr. anzusehen und zu fördern ist, wenn für seine Wahl nach Überzeugung der Fürsorgebehörde im Einzelfall wichtige Gründe anzuerkennen sind,

b) festzulegen, welche persönlichen Voraussetzungen der für einen „anderen Beruf“ Auszubildende zu erfüllen hat.

Die vielfach vertretene Auffassung, daß der Hinweis auf den „besonderen Ausnahmefall“ in § 2 Abs. 1 Nr. 2 die an der gleichen Stelle gestellten Forderungen, insbesondere die über dem Durchschnitt liegende Eignung unter Buchst. a) verstärken soll, ist unzutreffend. Durch die Formulierung der Nr. 2 soll lediglich zum Ausdruck gebracht werden, daß der öffentlichen Fürsorge kein genereller Auftrag zur Begabtenförderung erteilt wird, sondern ihre Mitwirkung an dieser Aufgabe auf Einzelfälle beschränkt bleibt, in denen ein wichtiger Grund sie rechtfertigt.

3.2 Ein wichtiger Grund für eine Förderung „anderer Berufe“ ist u. a. nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Eignung für den erwählten Beruf. Diese Eignung wird von den Fürsorgeverbänden zur Zeit nach ganz unterschiedlichen Gesichtspunkten geprüft.

Um ein einheitliches Verfahren zu erreichen, wird darauf hingewiesen, daß die Frage der Förderungswürdigkeit nicht nur nach der schulischen oder sonstigen Leistung zu beurteilen ist, sondern in jedem Fall die persönliche Eignung für den erwählten Beruf mitberücksichtigt werden muß. Auch bei guten durchschnittlichen Leistungen kann deshalb eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Eignung anerkannt werden, wenn der Auszubildende z. B. über menschliche Qualitäten verfügt, die ihn in besonderer Maße für die Ausübung eines bestimmten Berufes geeignet erscheinen lassen. Ob eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Eignung im Einzelfall vorliegt, ist also jeweils nach der Gesamtpersönlichkeit des Auszubildenden zu entscheiden.

### 4. Gewährung von Ausbildungsbeihilfen bei Schulbesuch

**4.0** Soweit die Ausbildung für einen angemessenen Beruf den Besuch einer Real- oder höheren Schule vorsieht, kann eine Ausbildungsbeihilfe nach Beendigung der Schulpflicht gewährt werden, sofern die Bedingungen des § 2 der Verordnung erfüllt sind. Bis zu diesem Zeitpunkt übernimmt die Förderung besonders begabter, hilfsbedürftiger Schüler der Kultusminister (RdErl. v. 15. 8. 1953 — MBI. NW. S. 1447).

Um Härten zu vermeiden, wird empfohlen, in Fällen, in denen bis zur Beendigung der Schulpflicht eine Ausbildungsbeihilfe durch das Kultusministerium gewährt worden ist, die in § 2 der Verordnung v. 20. Dezember 1956 geforderte Eignung anzuerkennen, wenn die Schule bestätigt, daß Leistung und Begabung erwarten lassen, daß das Schulziel ohne Schwierigkeiten erreicht wird.

**4.1** Der Besuch einer Real- oder höheren Schule kann auch gefördert werden, wenn sich ein bestimmtes Berufsziel noch nicht erkennen läßt, aber die Fähigkeiten des Jugendlichen in Verbindung mit den bisherigen Leistungen es rechtfertigen, daß ihm eine Schulbildung vermittelt wird, die ihm eine seiner Begabung entsprechende Ausbildung eröffnet.

**4.2** Als andere Arten einer notwendigen Vorbereitung im Sinne des § 2 Abs. 2 der Verordnung v. 20. Dezember 1956 sind anzusehen:

a) für den Bereich der Volksschulen die Aufbauzüge im Regierungsbezirk Detmold und die gehobenen Klassen für Jungen und Mädchen in der Stadt Köln, da deren Abschlußzeugnisse als den Abschlußzeugnissen der Realschulen gleichwertig anerkannt werden,

b) die gewerblichen, kaufmännischen undfrauenberuflichen Berufsfachschulen,

c) die Berufsaufbauschulen, die die Fachschulreife als Voraussetzung für den Eintritt in Ing.-Schulen, Fachschulen und höhere Fachschulen vermitteln.

**4.3** Wird eine Ausbildungsbeihilfe für den Besuch einer Schule gewährt, so ist ein Mehrbedarf nach Maßgabe der Nr. 2 dieses Runderlasses anzuerkennen.

Bezug: a) RdErl. v. 16. 10. 1953 (MBI. NW. S. 1872),

b) RdErl. v. 1. 2. 1956 (MBI. NW. S. 375),

c) RdErl. v. 29. 11. 1957 — IV A 2 — 5010.80 — (n. v.).

An die Regierungspräsidenten,  
den Landschaftsverband Rheinland, Düsseldorf,  
Landschaftsverband Westfalen-Lippe,  
Münster (Westf.).

— MBI. NW. 1958 S. 878.

**Ausführung des Sicherheitsfilmgesetzes  
vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 604)**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 4. 1958 —  
III B 3 — 8124,4

Die Verordnung zur Ausführung des Sicherheitsfilmgesetzes vom 21. Jan. 1958 (GV. NW. S. 33) überträgt die Befugnis zur Zulassung bestimmter Ausnahmen (§ 7 des Gesetzes), zur Entnahme von Filmproben (§ 6 Abs. 3 des Gesetzes) und die Aufsichtsbefugnisse den Staatl. Gewerbeaufsichtsämtern, den kreisfreien Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern als örtlichen Ordnungsbehörden.

**I. Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen**

**A) 1. Ausnahmen, die durch die Staatl. Gewerbeaufsichtsämter zugelassen werden können**

Die Staatl. Gewerbeaufsichtsämter sind zuständig, über Anträge auf Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 des Gesetzes in den Fällen zu entscheiden, in denen sich die Ausnahmen auf die Herstellung, Bearbeitung und Lagerung der Negative und Positive von Kinefilm (Laufbildfilm) erstrecken. Unter die Zuständigkeit der Staatl. Gewerbeaufsichtsämter fallen im wesentlichen folgende Betriebe:

- a) **Aufnahmefabriken**, in denen Kinefilmnegative durch Belichtung von Kinefilmen hergestellt werden.
- b) **Kopieranstalten**, in denen Kopien gezogen, d. h. Kinefilmpositive vom belichteten Kinefilmnegativ hergestellt sowie Kinefilme geschnitten und geklebt werden.
- c) **Präparier- und Regenerieranstalten**, in denen Kinefilme beschichtet, entschichtet, entregnet, gewaschen und ausgebessert werden.
- d) **Verarbeitungsbetriebe**, in denen Altfilme verarbeitet oder verwertet werden.
- e) **KinefilmLAGER**, in den unter a) bis d) genannten Betrieben oder sonstige KinefilmLAGER, soweit es sich nicht um eine Aufbewahrung des Kinefilm-tagesbedarfs im Zusammenhang mit Filmvorführungen handelt (s. unter Buchst. B).

2. Durch die Zulassung von Ausnahmen können die Herstellung, Bearbeitung und Lagerung von Kinefilmnegativen und -positiven auf Zellhornfilm und anderem Filmmaterial, das nicht den Forderungen des Sicherheitsfilmgesetzes entspricht, sowie von Sicherheitsfilm, der nicht vorschriftsmäßig gekennzeichnet ist, gestattet werden. Das gilt auch für die Weiterbenutzung von Sicherheitsfilmen, die unter die Vorschrift des § 8 des Gesetzes fallen, für die Zeit nach dem 30. 9. 1958. Die Gewerbeaufsichtsämter sind auch zuständig zur Zulassung von Ausnahmen für die Vorführung von Filmen im Rahmen der Herstellung, Bearbeitung oder Lagerung.

3. In den Fällen, in denen neben den Belangen des Arbeitsschutzes auch die Belange der öffentlichen Sicherheit berührt werden, haben sich die Staatl. Gewerbeaufsichtsämter vor der Zulassung von Ausnahmen mit den örtlichen Ordnungsbehörden ins Benehmen zu setzen.

**B) Ausnahmen, die durch die örtlichen Ordnungsbehörden zugelassen werden können**

Die örtlichen Ordnungsbehörden sind zur Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen für die von § 1 Nr. 3 Buchst. a der Verordnung v. 21. Januar 1958 nicht erfaßten Fälle zuständig. Es handelt sich hierbei um die Vorführung von Kinefilmpositiven und die Aufbewahrung des Tagesvorrats an Kinefilmpositiven im Zusammenhang mit der Lichtspielvorführung. Die Aufbewahrung des Tagesvorraths ist nicht als Lagerung von Kinefilm im Sinne des Gesetzes anzusehen. Unter Tagesvorrat ist der Vorrat an Filmmaterial zu verstehen, der zur Abwicklung des laufenden Programms erforderlich ist. Da bei der Zulassung von

Ausnahmen für die Vorführung von Filmen der unter Buchst. A Nr. 2) genannten Art neben der öffentlichen Sicherheit auch technische Belange und der Gesichtspunkt des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, hat die örtliche Ordnungsbehörde vor der Zulassung einer Ausnahme das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt zu hören.

**C) Anweisungen für die Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen**

1. Voraussetzung für die Zulassung von Ausnahmen ist gemäß § 7 des Gesetzes, daß den Anforderungen des Arbeitsschutzes genügt ist. Der Arbeitsschutz verlangt mindestens, daß die Vorschriften der Verordnung über Zellhorn v. 20. Oktober 1930 (RGBl. I S. 468) — Z e l l h o r n v e r o r d n u n g — oder der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Anlegung und Einrichtung von Lichtspieltheatern v. 18. März 1937 (Gesetzsamml. S. 41) i. d. F. v. 4. April 1939 (Gesetzsamml. S. 53) — L i c h t s p i e l t h e a t e r v e r o r d n u n g — eingehalten werden. In manchen Fällen werden beide Verordnungen zu befolgen sein. Die Einhaltung der genannten Vorschriften ist bei der Ausnahmebewilligung zur Auflage zu machen. (Vgl. auch Nr. 4 des Gem. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau, d. Innenministers u. d. Arbeits- u. Sozialministers v. 24. 12. 57 — MBl. NW. 1958 S. 25 —.)
2. Um die vollständige Einführung des Sicherheitsfilms in möglichst kurzer Zeit zu erreichen, ist die Zulassung der Ausnahmen zu befristen. Fristen bis zu einem Jahr sollten nur für die Lagerung gewährt werden. Für die Vorführung von Filmen sind die Ausnahmen auf die Dauer einer Spielfolge zu befristen.
3. Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 des Gesetzes für die Vorführung von Kinefilm sind auf bestimmte Filme unter Angabe des Titels, Herstellers, Herstellungsjahres und Verleihs zu beschränken. Sie dürfen nur für bestimmte Lichtspieltheater und nur demjenigen erteilt werden, unter dessen Verantwortung der Film vorgeführt werden soll (§ 35 Lichtspieltheater VO.).
4. Für die Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen sind Gebühren gem. §§ 1, 9 der Preuß. Verwaltungsgebührenordnung v. 19. Mai 1934 (Gesetzsamml. S. 261) i. Verb. mit Nr. 30 II des Gebührentarifs zu erheben; der Mindestsatz soll bei der Zulassung einer Ausnahme DM 5,— betragen. Die Staatl. Gewerbeaufsichtsämter haben hierzu meinen Erl. v. 16. 2. 56 — Ia — 611 — zu beachten.
5. Die örtlichen Ordnungsbehörden haben eine Zweit-schrift der von ihnen erteilten Ausnahmebescheide dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt zu übersenden.
6. Die Staatl. Gewerbeaufsichtsämter haben mir zum Ende eines jeden Jahres über die von ihnen und den örtl. Ordnungsbehörden zugelassenen Ausnahmen nach folgendem Muster zu berichten:

Lfd. Nr.	Antrag-steller	Genehmigende Behörde	Gegenstand der Ausnahme
-------------	----------------	-------------------------	----------------------------

Dauer der Ausnahme von bis	F i l m -			
	Titel	Hersteller	Herstel- lungsjahr	Verleiher

**II. Entnahme von Filmproben und Aufsicht**

**A) Durchführung der Entnahme von Filmproben und der Aufsicht**

Die Entnahme von Filmproben und die Aufsicht (§ 6 des Gesetzes) ist Aufgabe der Staatl. Gewerbeaufsichtsämter. Neben ihnen sind die kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter als örtliche Ordnungsbehörden zuständig, wenn es sich nicht um Herstellungs- und Bearbeitungsbetriebe und um die Film-lagerung handelt. Die gemeinsame Zuständigkeit bei-

der Behörden betrifft somit die Filmvorführung in Lichtspieltheatern, wobei sich die Aufsicht der Staatl. Gewerbeaufsichtsämter im wesentlichen auf den Arbeitsschutz beschränken soll. Darüber hinaus haben die Staatl. Gewerbeaufsichtsämter im weitesten Umfange den örtlichen Ordnungsbehörden in technischen Fragen Amtshilfe zu leisten.

Filmproben sollen nur entnommen werden, wenn zweifelhaft ist, ob es sich bei dem Film um Sicherheitsfilm handelt. Die örtlichen Ordnungsbehörden haben die von ihnen entnommenen Proben dem zuständigen Staatl. Gewerbeaufsichtsamt zur Prüfung zu übergeben.

#### B) Untersuchung der Proben

Die Staatl. Gewerbeaufsichtsämter können die von ihnen entnommenen und die ihnen von den örtlichen Ordnungsbehörden übergebenen Filmproben einer Vorprüfung durch den Schwimmtest unterziehen. Bei dem Schwimmtest wird aus dem Film ein Stück mit der Lochzange herausgeknipst und in ein mit Trichloräthylen gefülltes Reagenzglas eingebracht. Zellhornfilm sinkt mit dem Umschütteln der Flüssigkeit zu Boden. Sicherheitsfilm hält sich an der Oberfläche, weil das spezifische Gewicht des Zellhorns größer, das des Sicherheitsfilms kleiner als das des Trichloräthylen ist. Auf diese Weise läßt sich Sicherheitsfilm auch dann feststellen, wenn ein mit fluoreszierenden Stoffen durchsetzter Film mangels Speziallampe nicht an Ort und Stelle geprüft werden kann. In diesem Verfahren nicht einwandfrei bestimmbare Filmproben sind von den Staatl. Gewerbeaufsichtsämtern mit dem Antrag auf eingehende Prüfung an das Staatl. Materialprüfungsamt NW in Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstr. 186 oder an die Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin-Dahlem, zu senden. Durchschrift des Prüfungsantrages ist dem Arbeits- und Sozialminister vorzulegen.

Die Untersuchungskosten für die Prüfung einer Filmprobe betragen bei der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin-Dahlem, etwa DM 35,— bis 40,—. So weit die Kosten von der Behörde zu tragen sind, sind sie aus Kap. 0611 Tit. 218 (Kosten für Sachverständige) zu decken. Einnahmen für Verauslagungen usw. sind bei Titel 3 nachzuweisen. Die Kosten sind von der Behörde nicht zu tragen, wenn die Voraussetzungen der §§ 1,12 der Verwaltungsgebührenordnung v. 19. Mai 1934 vorliegen.

Über etwaige Schwierigkeiten bei der Ausführung des Sicherheitsfilmgesetzes bitte ich zu berichten.  
Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Inneminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten,  
Oberkreisdirektoren als untere Staatl.  
Verwaltungsbehörden,  
Staatl. Gewerbeaufsichtsämter,  
örtlichen Ordnungsbehörden.

— MBl. NW. 1958 S. 881.

### J. Minister für Wiederaufbau

#### II A. Bauaufsicht

#### DIN 4225 — Fertigbauteile aus Stahlbeton —; hier: Nachweis der Bruchfestigkeit von Zwischenbauteilen für Decken nach Abschn. 6.3 und 16.232

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 27. 3. 1958 —  
II A 4 — 2.753 Nr. 181/58

1 Die bei der Anwendung des Normblattes DIN 4225 (Ausgabe Februar 1951 \*\*\*) — Fertigbauteile aus Stahlbeton; Richtlinien für Herstellung und Anwendung — (bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht mit RdErl. v. 1. 8. 1955 — II A 4 — 2.260 Nr. 500/55 — MBl. NW. S. 1661) gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß die für die Prüfung von Zwischenbauteilen für Stahlbetondecken geltenden Bestimmungen in Abschn. 6.3 und 16.232 ergänzungsbefürftig sind.

2 Der Deutsche Ausschuß für Stahlbeton im Deutschen Normenausschuß hat nach Beratung im Geschäftsführenden Ausschuß des Länder-Sachverständigenausschusses für neue Baustoffe und Bauarten in meinem Einvernehmen das Ergebnis der Beratungen in Form des als Anlage beigefügten Schreibens v. 1. 10. 1957 den Verbänden der Herstellerbetriebe und den Materialprüfungsämtern mitgeteilt.

Da diese Fragen auch für die Bauaufsichtsbehörden von Wichtigkeit sind, bitte ich, den in dem Schreiben enthaltenen Beschuß des Geschäftsführenden Ausschusses des Länder-Sachverständigenausschusses zu beachten.

3 Dieser RdErl. ist in der Nachweisung A, Anlage 20 zum RdErl. v. 20. 6. 1952 — II A 4.01 Nr. 300/52 — (MBl. NW. S. 801) unter V c 5 in Spalte 7 zu vermerken.

An die Regierungspräsidenten,  
den Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Außenstelle Essen —,  
die Bauaufsichtsbehörden,  
das Landespräfamt für Baustatik,  
die kommunalen Prüfämter für Baustatik,  
Prüfingenieure für Baustatik,  
staatlichen und kommunalen Materialprüfungsämter,  
staatlichen Bauverwaltungen,  
Bauverwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

#### Anlage

Deutscher Ausschuß für Stahlbeton  
im Deutschen Normenausschuß  
Der Vorsitzende  
S. 17/2/57

Berlin W 15, den 1. Okt. 1957

An die Verbände und Materialprüfungsämter.

Betr.: Nachweis der Bruchfestigkeit von Zwischenbauteilen für Decken gemäß Abschn. 6.3 und 16.232 von DIN 4225 — Stahlbeton-Fertigteile.

Im Abschn. 16.232 des Normblattes DIN 4225 — Stahlbeton-Fertigteile — ist angegeben, daß die Bruchlast bei der Prüfung von Zwischenbauteilen gem. Abschn. 6.3 des gleichen Normblattes bei einer Breite der Zwischenbauteile von 25 cm mindestens 300 kg betragen muß und bei breiteren Zwischenbauteilen entsprechend größer anzunehmen ist.

Eine Reihe von Anfragen hat gezeigt, daß Unklarheit über die dort geforderte Erhöhung der Bruchlast herrscht. Ferner sind auch seit der Herausgabe des Normblattes DIN 4225 Decken entwickelt worden, bei denen die Auflagerung der Zwischenbauteile nicht gleichlaufend zur Tragrichtung der Deckenträger, sondern quer zu dieser liegt. Die Stützweite dieser Zwischenbauteile ist in der Regel erheblich größer, als bei den in DIN 4225 Abschn. 16.1 (Bild 4, 5, 6, 7 und 9) behandelten Zwischenbauteilen, und es wurde daher ebenfalls die Frage aufgeworfen, ob die in DIN 4225 Abschn. 16.232 angegebene Mindestbruchlast auch für solche Zwischenbauteile gilt oder etwa entsprechend der Vergrößerung der Stützweite zu erhöhen ist.

Schließlich wurden auch noch verhältnismäßig dünnwandige plattenförmige Zwischenbauteile mit Randverstärkung (sog. Kassettenplatten) entwickelt. Bei diesen wurde eine Prüfung nach DIN 4225 Abschn. 6.3 allein als unzureichend angesehen, da damit zwar die Tragfähigkeit des Zwischenbauteiles als solchen, nicht aber die Tragfähigkeit seiner Platte unter Einzellasten nachgewiesen wird.

Der Geschäftsführende Ausschuß des Ländersachverständigenausschusses hat sich mit diesen Fragen befaßt und dazu folgenden Beschuß gefaßt:

1. Die in DIN 4225 Abschn. 16.232 geforderte Mindestbruchlast von 300 kg auf einer Breite von 25 cm gilt unabhängig von der Größe und Richtung der Stützweite der Zwischenbauteile.

2. Bei größerer Breite der Zwischenbauteile ist die Bruchlast im Verhältnis der vorhandenen Breite (in cm) zu 25 cm zu vergrößern.
3. Bei dünnwandigen Zwischenbauteilen, wie z. B. bei plattenförmigen Zwischenbauteilen mit Randverstärkung (Kassettenplatten) muß außer der Bruchlast nach DIN 4225 Abschn. 16.232 auch noch eine Stempellast von 150 kg auf einer Fläche von 5 cm × 5 cm an ungünstigster Stelle aufgenommen werden.

Es wird gebeten, diese Ergänzung des Abschn. 16.232 von DIN 4225 in Zukunft bei der Prüfung von Zwischenbauteilen zu berücksichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

gez. Wedler

— MBl. NW. 1958 S. 883.

### Hinweise

#### Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

##### Nr. 24 v. 3. 4. 1958

Datum		Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
25. 3. 58	Landtagswahl 1958, Wahlauszeichnung . . . . .		109
27. 3. 58	Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen zuständigen Verwaltungsbehörden . . . . .	453	109
	Anzeige des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen.		
25. 3. 58	Betrifft: Enteignungsanordnung . . . . .		109
	Berichtigung . . . . .	2124	109

— MBl. NW. 1958 S. 885/86.

##### Nr. 25 v. 11. 4. 1958

Datum		Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
1. 4. 58	Mustersatzung für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen . . . . .	764	111

— MBl. NW. 1958 S. 885/86.

##### Nr. 26 v. 14. 4. 1958

Datum		Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
1. 4. 58	Gesetz über die Feststellung des Haushaltspans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1958 (Haushaltsgesetz 1958) . . . . .	630	121
1. 4. 58	Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1958 . . . . .	602	123

— MBl. NW. 1958 S. 885/86.

##### Nr. 27 v. 15. 4. 1958

Datum		Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
1. 4. 58	Gesetz über die Eingliederung der Gemeinde Wiedenfeld in die Stadt Bergheim/Erf, Landkreis Bergheim/Erf . . . . .	2020	129
1. 4. 58	Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Niederntudorf und Oberntudorf, Landkr. Büren . . . . .	2020	129
1. 4. 58	Gesetz über die Bildung einer neuen Gemeinde Grietherort und deren Umgliederung aus dem Landkreis Kleve in den Landkreis Rees . . . . .	2020	130
1. 4. 58	Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Angermund und der Gemeinde Wittlaer, Landkreis Düsseldorf-Mettmann . . . . .	2020	131
1. 4. 58	Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Vreden und der Gemeinde Ammeloe, Landkr. Ahaus . . . . .	2020	132
27. 3. 58	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1958 (Umlagefestsetzungsverordnung 1958) . . . . .	780	133
	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.		
25. 3. 58	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 30/110 kV-Hochspannungsleitung zum Umspannwerk Münster-Nord . . . . .		133
25. 3. 58	Betrifft: Verlängerung der Antragstellungsfrist zur Planfeststellung im Enteignungsverfahren für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Künsebeck nach Werther (GV. NW. 1956 S. 122) . . . . .		133
25. 3. 58	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung von Betzdorf nach Struthütten . . . . .		133

— MBl. NW. 1958 S. 885/86.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM**

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-  
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei  
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch  
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.